

2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 19. September 2019 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b) und c) monatlich	26,00 € monatlich
Grundmodell d) monatlich	106,00 € monatlich

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	159,00 €*
Grundmodell b und c	185,00 €*
Grundmodell d	265,00 €*

*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	26,57 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 20. September 2019

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister